Aufsichtsrat Fachinformation Aufsichtsrat aktuell

für die verantwortungsvolle Kontrolle und Beratung von Unternehmen und Stiftungen

Das aktuelle Interview

• Benedikt Kommenda spricht mit Prof. Dr. Thomas Keppert

Rechtsfragen für den Aufsichtsrat

- Wichtige OGH-Entscheidungen zum Aufsichtsrat der letzten 5 Jahre
- Identität und persönliche Daten des Aktionärs
- Das neue Anti-Korruptionsstrafrecht

Aufsichtsratslounge – nach der Sitzung

• Nur hoch fliegen oder manchmal zwischenlanden?

Aktuelles für den Stiftungsvorstand

 Gesellschafts-/stitftungsrechtliche Streitigkeiten und Schiedsverfahren

Betriebswirtschaft

- IVA-Analyse 2011: Aufsichtsrats- und Vorstandsbezüge
- Der internationale Rechnungslegungsstandard für den Mittelstand

Rechtsprechung

• Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern

Literaturrundschau





Heinrich Foglar-Deinhardstein

Identität und persönliche Daten des Aktionärs – Möglichkeiten und Grenzen der Geheimhaltung

In einem bis an den OGH herangetragenen Firmenbuchverfahren wurde in kreativer Weise versucht, Informationen über die Aktionäre einer Europäischen Aktiengesellschaft vor der Offenlegung im Firmenbuch und damit vor dem Einblick der Öffentlichkeit zu schützen. Im Ergebnis war diesem Versuch der antragstellenden Gesellschaft nur ein Teilerfolg beschieden.



1. EINLEITUNG: SPANNUNGSFELD ZWISCHEN SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE UND INFORMATIONSRECHT DER ÖFFENTLICHKEIT

Zum Schutz ihrer Privatsphäre haben Anteilsinhaber in Kapitalgesellschaften gelegentlich ein gewisses Interesse, dass entweder ihre Beteiligung an der jeweiligen Gesellschaft als solche oder zumindest zusätzliche Detailinformationen, die über den bloßen Umstand der Beteiligung an sich hinausgehen, nicht öffentlich bekannt sind. Dieses – grundsätzlich legitime – Interesse steht in einem Spannungsverhältnis zu den Informationsrechten der Öffentlichkeit über Kapitalgesellschaften und die dahinterstehenden Anteilsinhaber, die vom Gesetz anerkannt und in einschlägigen Vorschriften verfestigt sind.

Dabei ist – zumindest auf den ersten Blick – aus der Perspektive des Anteilsinhabers die AG besser zur Wahrung der Diskretion geeignet als die GmbH, weil bei der GmbH eine aktuelle Liste aller Gesellschafter ins Firmenbuch einzutragen ist. Eine korrespondierende Vorschrift gibt es im Recht der AG nicht. Wie nachstehend gezeigt wird, ist es aber auch bei der AG möglich, über das Firmenbuch an weitgehende Informationen über den Kreis der Anteilseigner heranzukommen, und diese Möglichkeiten wurden auch in einer aktuellen Entscheidung des OGH nicht beschnitten, sondern – im Einklang mit der bisherigen Firmenbuchpraxis – im Wesentlichen bestätigt.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE AKTIONÄRE EINER AG

Gesellschafts- und firmenbuchrechtlich(1) ergeben sich für Aktionäre einer AG insbesondere folgende rechtliche Notwendigkeiten,

Informationen über ihre Identität und weitere persönliche Daten 1.) gegenüber der Gesellschaft oder 2.) gegenüber dem Firmenbuch und im zweiten Fall somit in der Regel auch gegenüber der Öffentlichkeit preiszugeben:

2.1. Alleinaktionär

Gehören alle Aktien einer AG einem Aktionär, sind dieser Umstand sowie der Alleinaktionär mit Namen (Firma) sowie Geburtsdatum und Adresse(2) (bzw. Firmenbuchnummer) ins Firmenbuch einzutragen (§ 5 Z 6 FBG).(3) Soll die Anwendung dieser Offenlegungspflicht vermieden werden, muss also zumindest eine Aktie von einem zweiten Aktionär gehalten werden. Die Übertragung von Aktien an die Gesellschaft selbst (eigene Aktien) genügt aber – wie sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt – nicht, um die Registrierungspflicht für den Alleinaktionär auszuschalten.

2.2. Namensaktien - Aktienbuch

Aktien haben nach neuer Rechtslage grundsätzlich auf den Namen des Aktionärs zu lauten (Namensaktien). Nur AGs, die börsenotiert sind oder eine Börsenotierung anstreben, dürfen Inhaberaktien ausgeben. Die Ausübung der Aktionärsrechte ist bei Namensaktien an die Eintragung im Aktienbuch gebunden.

Zu Namensaktien sind gemäß § 61 Abs. 1 Z 1 bis 4 AktG folgende Angaben ins Aktienbuch aufzunehmen:

- Name (Firma) und Zustelladresse des Aktionärs, bei natürlichen Personen das Geburtsdatum, bei juristischen Personen Register und Registernummer;
- 2. Stückzahl oder Aktiennummer, bei Nennbetragsaktien der Betrag;

Mag. Heinrich Foglar-Deinhardstein, LL.M. ist Rechtsanwalt und im Gesellschafts-, Umgründungs- und Stiftungsrecht tätig.

⁽¹⁾ Rechnungslegungs-, Kapitalmarkt- und Übernahmerecht bleiben in diesem Beitrag ausgeklammert.

⁽²⁾ Burgstaller/Pilgerstofer in Jabornegg/Artmann, UGB I2 (2010) § 5 FBG Rz. 35.

⁽³⁾ Zu den Hintergründen der Bestimmung G. Nowotny in Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG (2005) § 5 Rz. 13.

- 3. bei einer nicht börsenotierten Gesellschaft eine vom Aktionär bekannt zu gebende, auf diesen lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR- oder OECD-Vollmitgliedstaat, auf die "sämtliche Zahlungen" zu leisten sind;
- 4. wenn Aktien einer anderen als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die Angaben nach Z 1 und Z 2 auch über diese Person, sofern der Aktionär kein Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR- oder OECD-Vollmitgliedstaat ist.

Eine Verpflichtung zur Offenlegung der Aktionäre und der sonstigen im Aktienbuch enthaltenen Daten im Firmenbuch besteht nicht. Neben der Gesellschaft selbst sind aber grundsätzlich alle Aktionäre zur Einsichtnahme in das Aktienbuch berechtigt. Freilich können die Angaben zur Kontoverbindung von der Einsichtnahme durch die Aktionäre ausgenommen werden, weil hinsichtlich dieser Daten das Geheimhaltungsinteresse des einzelnen Aktionärs gegenüber dem Informationsbedürfnis aller Aktionäre überwiegt.(4)

2.3. Teilnehmerverzeichnis als Anlage zum Protokoll der Hauptversammlung

In jeder Hauptversammlung einer AG ist ein Teilnehmerverzeichnis anzulegen. Dieses hat jeden anwesenden oder vertretenen Aktionär und jeden Aktionärsvertreter, jeweils unter Angabe von Name (Firma) und Wohnort (Sitz), sowie bei Nennbetragsaktien den Betrag und bei Stückaktien die Zahl der von jedem vertretenen Aktien zu enthalten (§ 117 AktG). Das Teilnehmerverzeichnis ist dem Protokoll der Hauptversammlung anzuschließen (§ 120 Abs. 3 Z 1 AktG). Eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wiederum ist unverzüglich nach der Versammlung zum Firmenbuch einzureichen (§ 120 Abs. 4 AktG) und dort in die öffentlich einsehbare Urkundensammlung aufzunehmen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Fall 2 FBG).(5)

Im Ergebnis kann das Protokoll daher samt seinen Beilagen – und somit auch samt Teilnehmerverzeichnis und den darin enthaltenen Daten – von jedermann eingesehen werden. (6) Die Urkundensammlung des Firmenbuchs gibt damit zumindest hinsichtlich der jeweils aktuellen Aktionäre einer AG, die von ihrem Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung Ge-

brauch machen, und ihrer Daten doch recht weitgehenden Aufschluss. Zweck der Offenlegungspflicht für das Hauptversammlungsprotokoll ist es, die AG und ihre internen Beschlüsse auch 1.) für Gläubiger sowie 2.) für die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, und 3.) für die zukünftigen Aktionäre transparent zu machen.(7)

Bei der GmbH ist die Informationsverpflichtung hinsichtlich der Protokolle über die Generalversammlungen völlig anders geregelt. Die Protokolle sind bei der Gesellschaft selbst aufzubewahren und können dort von den Gesellschaftern – aber nicht von beliebigen Dritten - eingesehen werden; Kopien des jeweiligen Protokolls sind den Gesellschaftern zuzusenden (§ 40 GmbHG), aber (zumindest grundsätzlich) nicht zum Firmenbuch einzureichen. Der Gesetzgeber verdeutlicht mit diesen differierenden Regelungen den Unterschied zwischen der AG, die mit fungiblen Anteilen ausgestattet ist, auf der einen Seite und der GmbH, deren Anteile durch die Bindung der Übertragung an die Notariatsaktspflicht immobilisiert und dem börseartigen Handel entzogen sind, auf der anderen Seite. Bezüglich des Anteilsinhaberkreises führen diese Regelungen aber bei der GmbH zu keiner höheren Geheimhaltung, weil dort - wie eingangs erwähnt - die Gesellschafterliste ohnedies jedenfalls im Firmenbuch zu registrieren

3. DIE OGH-ENTSCHEIDUNG 6 Ob 49/12t

3.1. Die Anträge der Gesellschaft auf "nachträgliche Geheimhaltung" und die Entscheidungen der Unterinstanzen

Im Fall, den der OGH in der Entscheidung vom 19. 4. 2012, 6 Ob 49/12t, zu beurteilen hatte, waren von einer Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) beim Firmenbuchgericht zwei Anträge gestellt worden.

Begründet wurden diese beiden Anträge im Wesentlichen mit dem Schutz der Privatsphäre und der persönlichen Sicherheit der Aktionäre der Gesellschaft, bei der es sich um eine klassische Familiengesellschaft handle. Die Aktionäre der Gesellschaft seien ungewollt einem für sie ungewohnten und überdurchschnittlichen Ausmaß öffentlichen Interesses ausgesetzt und daher vor Nachforschungen über ihre persönlichen Verhältnisse zu bewahren.

Zum Schutz ihrer Privatsphäre haben Anteilsinhaber in Kapitalgesellschaften gelegentlich ein gewisses Interesse, dass entweder ihre Beteiligung an der jeweiligen Gesellschaft als solche oder zumindest zusätzliche Detailinformationen, die über den bloßen Umstand der Beteiligung an sich hinausgehen, nicht öffentlich bekannt sind.

⁽⁴⁾ Aburumieh/H. Foglar-Deinhardstein, Neues im Recht der (Namens-)Aktien, Aufsichtsrat aktuell 6/2011, 5 (7 f.) m. w. N.; Edelmann, Ausgewählte Probleme durch die Umstellung auf Namensaktien, ecolex 2012, 229 (230).

⁽⁵⁾ Kodek in Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG, § 12 Rz. 6; derselbe, Die elektronische Urkundensammlung im Firmenbuch, NZ 2006, 193 (195).

⁽⁶⁾ Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² (2012) § 117 Rz. 13 und § 120 Rz. 20.

⁽⁷⁾ Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 120 Rz. 1.

Zum einen beantragte die Gesellschaft daher, die in der Urkundensammlung befindlichen uneingeschränkten Beurkundungen der Protokolle verschiedener Hauptversammlungen durch vorgelegte auszugsweise Beurkundungen zu ersetzen. Die in der Urkundensammlung enthaltenen Protokolle enthielten nämlich als Beilage Stimmrechtsvollmachten, die Rückschlüsse auf die Aufenthaltsorte der Aktionäre zuließen. Diese Beilagen sollten daher antragsgemäß der öffentlichen Einsicht entzogen werden.

Zum anderen wurde beantragt, das Gericht möge analog zu § 18 MeldeG hinsichtlich sämtlicher Protokolle der Hauptversammlungen einen Sperrvermerk verfügen, aufgrund dessen diese Urkunden durch Dritte nur 1.) gegen Offenlegung ihrer Identität, 2.) gegen Nachweis eines rechtlichen Interesses sowie 3.) nach vorheriger Anhörung der Gesellschaft eingesehen werden könnten. Wie bei den Stimmrechtsvollmachten lasse sich nämlich auch aus den Teilnehmerverzeichnissen als Beilagen der Protokolle der Wohnort des jeweiligen Aktionärs erkennen.

Dem ersten Antrag auf Austausch der Protokolle durch auszugsweise Beurkundungen wurde – nach Ablehnung durch das Erstgericht – von der zweiten Instanz bemerkenswerterweise (und mit einleuchtender Begründung) stattgegeben. Die den Hauptversammlungsprotokollen angeschlossenen Stimmrechtsvollmachten seien nämlich vom Gesetz nicht zur Aufnahme in die Urkundensammlung vorgesehen.

Hinsichtlich des zweiten Antrags auf Setzung eines Sperrvermerks bestätigte die zweite Instanz die abschlägige Entscheidung des Erstgerichts,(8) weshalb die antragstellende Gesellschaft die Sache an den OGH herantrug.

3.2. Die Entscheidung des OGH

Der OGH leitete seine Entscheidung aus folgenden Rechtssätzen ab:

• Aufgabe des Firmenbuchs ist es, die grundlegenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse vor allem der vollkaufmännischen Unternehmungen zu beurkunden und öffentlich einsichtig zu machen. Die Offenlegung dient sowohl dem Interesse der Allgemeinheit als auch demjenigen des eingetragenen Rechtsträgers. Zweck des Firmenbuchs ist nicht primär der Schutz aller möglichen Rechte von Dritten, sondern die Offenlegung von erheblichen Tatsachen und Rechtsverhältnissen der im Einzelnen vorgesehenen

- Rechtsträger in deren Interesse und im Interesse anderer Rechtsträger sowie der Öffentlichkeit.
- Zweck des Teilnehmerverzeichnisses ist die Feststellung der Beschlussfähigkeit, soweit diese nach Gesetz oder Satzung von einer Mindestpräsenz abhängt, weiters die Erleichterung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses, die Beurteilung von Stimmrechtsausschlüssen sowie die Transparenz der Beteiligungsverhältnisse.

Daraus folgerte der OGH: Da die beantragte Setzung eines Sperrvermerks über die Hauptversammlungsprotokolle darauf hinauslaufen würde, dass sich diese nicht mehr in der Urkundensammlung, sondern nur mehr im Gerichtsakt befinden, stehe dies in Widerspruch zur eindeutigen Gesetzeslage, wonach die Hauptversammlungsprotokolle samt Teilnehmerverzeichnis zum Firmenbuch einzureichen und dort in die Urkundensammlung aufzunehmen sind. Eine uneingeschränkte Einsichtsmöglichkeit bestehe auch im Grundbuchsrecht (mit Ausnahme des Personenverzeichnisses), das in vieler Hinsicht Vorbild für das Firmenbuchrecht war, weiters beim Luftfahrzeug- oder Kartellregister sowie bei den vom Patentamt geführten Büchern.

Es bedürfe keiner Auseinandersetzung mit dem Schutzzweck des § 117 AktG, weil sich die Notwendigkeit der Anführung des Wohnorts im Teilnehmerverzeichnis und dessen Aufbewahrung in der Urkundensammlung bereits aus dem klaren Gesetzeswortlaut des § 120 Abs. 3 und 4 AktG ergebe. Die Rechtsansicht der antragstellenden Gesellschaft laufe demgegenüber auf eine Interessenabwägung hinaus, die die klaren Vorgaben des Firmenbuchrechts durch eine Abwägung zwischen dem jeweiligen Schutzbedürfnis der Beteiligten und dem Informationsinteresse des rechtsgeschäftlichen Verkehrs andererseits ersetzen wolle. Eine derartige Auslegung sei nicht nur mit dem Wortlaut des Gesetzes, sondern auch mit dem Gebot der Rechtssicherheit und der einfachen Handhabung des Firmenbuchrechts nicht zu vereinbaren. Der bloße Wohnort eines Aktionärs ohne genaue Anführung der Adresse gehöre jedenfalls nicht zu den sensiblen Daten im Sinne des Datenschutzrechts (wie z. B. rassische und ethnische Herkunft einer natürlichen Person, ihre politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben).

Der Schutz der per-

Anteilsinhabern ist

im österreichischen

nicht besonders stark

Gesellschaftsrecht

ausgeprägt.

sönlichen Daten von

⁽⁸⁾ Neben dogmatischen Argumenten auch mit dem Hinweis, dass die Gesellschaft keine konkrete Gefährdung der Aktionäre ins Treffen geführt habe, sodass ihre Gefährdung, ausgeforscht zu werden, nicht über ein die meisten Aktieninhaber berührendes abstraktes Risiko hinausgehe.

4. OFFENE FRAGEN – PUNKTUELLE KRITIK

Die grundsätzlich gut nachvollziehbare neue OGH-Entscheidung kann meines Erachtens dahingehend hinterfragt werden, ob es nicht doch im konkreten Einzelfall gerechtfertigt sein sollte, gerade den ins Teilnehmerverzeichnis aufzunehmenden Wohnort eines Aktionärs der Offenlegung im Firmenbuch vorzuenthalten (etwa durch auszugsweise Beurkundung/beglaubigte Abschrift), insbesondere solange die uneingeschränkte Einsicht ins vollständige Teilnehmerverzeichnis allen Aktionären offensteht. Hier wäre dann die - vom OGH abgelehnte - Interessenabwägung allenfalls doch in Betracht zu ziehen. (9) Für die Zulässigkeit einer Interessenabwägung spricht die dem Gesetz immanente Systematik einer abgestuften Offenlegung, nach der im nicht öffentlichen Aktienbuch deutlich mehr Informationen über den einzelnen Aktionär aufscheinen als im Teilnehmerverzeichnis, das über die Urkundensammlung öffentlich einsehbar wird.

Dass der Wohnort – wie vom OGH ausgeführt – zweifellos nicht zu den sensiblen Daten im Sinne des Datenschutzrechts gehört, ist meines Erachtens kein ausschlaggebendes Argument gegen eine solche Interessenabwägung. Nach den Grundsätzen des Datenschutzrechts sind nämlich Geheimhaltungsansprüche keineswegs auf den Bereich der sensiblen Daten beschränkt. Gerade die vom OGH angesprochenen Zwecke der Offenlegung des Teilnehmerverzeichnisses im Firmenbuch lassen es nicht in jedem Fall ohne Ausnahme erforderlich erscheinen, dass auch die Wohnorte der Aktionäre publik gemacht werden. Der OGH hat in seiner

Entscheidung aber nicht differenziert, sondern pauschal die Offenlegung des gesamten Teilnehmerverzeichnisses verlangt.

Im deutschen Recht bietet sich schon von Gesetzes wegen ein anderes Bild: Nach dortigem Aktienrecht (§§ 129 f. deutsches AktG) steht das Teilnehmerverzeichnis allen Aktionären zur Einsicht offen, wird aber nicht dem Protokoll angeschlossen und daher auch nicht zum Handelsregister eingereicht.

5. FOLGERUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Der Schutz der persönlichen Daten von Anteilsinhabern ist im österreichischen Gesellschaftsrecht nicht besonders stark ausgeprägt(10) – im Vordergrund steht eher die Transparenz gegenüber Dritten, und die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften lassen diesbezüglich wenig Geheimhaltungsspielraum. Die neue OGH-Entscheidung bestätigt diesen Eindruck am Beispiel des Teilnehmerverzeichnisses der Hauptversammlung der AG, das uneingeschränkt beim Firmenbuch offenzulegen sei.

Wirkungsvolle Diskretion kann weiterhin – sieht man von Übertragungen an eine Privatstiftung ab – im Wesentlichen nur durch 1.) Legitimationsübertragung an eine Bank oder durch 2.) eine Treuhandkonstruktion erreicht werden. Kreditinstitute dürfen Aktionärs-, insbesondere Stimmrechte aus Namensaktien für ihre Kunden ausüben, ohne deren Identität offenlegen zu müssen. (11) Im Fall von treuhändig gehaltenen Aktien muss der Treugeber weder im Firmenbuch noch im Aktienbuch (12) und auch nicht im Teilnehmverzeichnis (13) offengelegt werden.

Wirkungsvolle Diskretion kann weiterhin – sieht man von Übertragungen an eine Privatstiftung ab – im Wesentlichen nur durch Legitimationsübertragung an eine Bank oder durch eine Treuhandkonstruktion erreicht werden.

⁽⁹⁾ Eine Interessenabwägung von Offenlegungsverpflichtungen gegen Geheimhaltungsinteressen des einzelnen Aktionärs wird zumindest von der Regierungsvorlage zum GesRÄG 2011 bei den Regelungen zum Aktienbuch anerkannt (ErlRV 1252 BlgNR 24. GP, 9; vgl. schon Fußnote 4).

⁽¹⁰⁾ Vgl. zum Aktienbuch und Teilnehmerverzeichnis rechtsvergleichend zum deutschen Recht Edelmann, ecolex 2012, 230; allgemein zu Firmenbuchpraxis und Datenschutz Fantur, Urkundensammlung und Datenschutz (Editorial), GES 2012, 117; derselbe, Nochmals: Urkundensammlung und Datenschutz (Editorial), GES 2012, 317

⁽¹¹⁾ Das ergibt sich aus § 115 i. V. m. § 61 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 AktG; vgl. Micheler in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 61 Rz. 25; Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 115 Rz. 3; S. Bydlinski/Potyka in Jabornegg/Strasser, AktG II³ (2010) § 115 Rz. 4.

⁽¹²⁾ Bachner, Namensaktie und Inhaberaktie nach dem GesRÄG 2011, RdW 2011, 511 (512); Aburumieh/H. Foglar-Deinhardstein, Aufsichtsrat aktuell 6/2011, 9, jeweils m. w. N.; anderer Ansicht Micheler in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 61 Rz. 25.

⁽¹³⁾ Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG², § 117 Rz. 9.

BESTELLEN SIE JETZT IHR JAHRESABO!



Bestellschein

Fax +43 1 24 630-53

Ich / Wir bestelle(n) hiermit umgehend direkt durch die Linde Verlag Wien GmbH, Scheydgasse 24, 1210 Wien, Tel.: +43 1 24 630 • Fax: +43 1 24 630-23 • www.lindeverlag.at • E-Mail: office@lindeverlag.at

☐ Ex. Aufsichtsrat aktuell-Jahresabonnement 2013, Print & Online (Heft 1–6) Inklusive Heft 6/2012 gratis

EUR 136,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandspesen. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Kundennummer (falls vorhanden):	Firma:
Vorname:	Nachname:
Straße:	PLZ:
Telefon:	Fax:
E-Mail:	Newsletter: □ ja □ nein
Datum:	Unterschrift:
Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356	

